

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 10.

Schneidemühl, den 17. Oktober

1942

Inhalt: Nr. 98. Die Feier des Allerseelentages. — Nr. 99. Betr. Intentionen am Allerseelentage 1942. — Nr. 100. Hirtenwort zum Winterhilfswert 1942/43. — Nr. 101. Pfarr- und Approbationsexamen — Nr. 102. Eheschließung slowakischer Arbeiter in Deutschland. — Nr. 103. Unernte Ukrainer. — Nr. 104. Diözesansteuer 1942. — Nr. 105. Erlass des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege. — Nr. 106. Preisüberwachung und Preisverstöße in Grundstücksverkehr. — Nr. 107. Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen. — Nr. 108. Personalien. — Nr. 109. Seelsorglich wertvolle Bücher.

Nr. 98. Die Feier des Allerseelentages.

Infolge des kriegsbedingten Arbeitseinsatzes muß der Gottesdienst am Allerseelentage, am Montag, am 2. November, auf den Rahmen des üblichen Werktagsgottesdienstes beschränkt bleiben. Die Weihe der Gräber wird am Sonntag, am 1. November, am Allerheiligentage, in den Nachmittagsstunden gehalten. Das dankbare Gedenken an unsere Gefallenen und unser Mitgefühl mit ihren Hinterbliebenen verpflichtet uns darüber hinaus, im Allerseelenmonat mehr als sonst an unsere Toten zu denken. Darum soll am Sonntag nach Allerseelen, am 8. November, im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst oder, wo es möglich ist, am Nachmittag in einer besonderen Andachtsstunde an der Tumba das Gedächtnis unserer gefallenen Krieger gehalten werden. Dabei werden der schmerzhafteste Rosenkranz und die Litanei (Diözesangebetbuch S. 644) für die Gefallenen gebetet und an der geziemend geschmückten Tumba ein feierliches *Libera* gehalten. Ich lade alle meine Diözesanen ein, an dieser Andachtsstunde teilzunehmen und so die herzliche und dankbare Verbundenheit von Heimat und Front durch gemeinsames Opfer und Gebet zu bekennen.

Schneidemühl, den 16. Oktober 1942.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 99. Betr. Intentionen am Allerseelentage 1942.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1942 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 2. November d. J., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die zweite und dritte heilige Messe, die sonst weder für ein Stipendium noch nach freier Intention gelesen werden dürfen, ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß dieses in voller Höhe an den Bonifatiusverein abgeführt wird.

Wir ersuchen alle Priester der Prälatur, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigenen Intentionen zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn/Westf. (Postcheckkonto Köln 22610).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Alle diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dekan Mitteilung, wieviele heilige Messen sie nach eigenen Intentionen beziehungsweise nach der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins persolvieren haben. Die Herren Dechanten selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Nur die geistlichen Herren, die in der Intention des Vizepräsidenten des Bonifatiusvereins zelebrieren haben, erhalten eine besondere Bestätigung, weshalb wir bei Mitteilungen bzw. bei Überweisungen die genaue Anschrift mit Postort nebst Diözese erbitten. Dagegen unterbleibt aus Gründen der Papier- und Portoersparnis eine Bestätigung an Herren, die eigene Intentionen persolvieren haben.

Nr. 100. Hirtenwort zum Winterhilfswert 1942/43.

Geliebte Diözesanen!

Beim Beginn des 4. Kriegswinters ist wiederum der Opferwille des ganzen Volkes zur Mitarbeit und Mithilfe aufgerufen worden. Dieser Winter verlangt von unseren Brüdern im Feld und auch von der Heimat die stärkste Opferbereitschaft, um alle Not zu lindern und alle Lasten zu tragen. Wenn unsere Soldaten in heldischer Pflichttreue das Letzte einsetzen, um das schwere Schicksal unseres Volkes und Vaterlandes



Cz 32022/1942/10

85302000

zum Guten zu wenden, dann wird die Heimat mit der gleichen Treue und Hingebung ihre Pflicht tun, um in christlichem Starkmut über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen, um aus dem Geist der Volksgemeinschaft und dem Kraftquell christlicher Caritas alle Not und Entbehrung zu lindern, um in starker Gemeinschaft die Lasten des Krieges zu tragen und in nie erlahmendem Großmut die Wunden des Krieges zu heilen. Darum sehen wir es als unsere deutsche und unsere christliche Pflicht an, mit unserer Gabe und unserer Mitarbeit für das diesjährige Kriegs-Winterhilfswerk und das Hilfswerk des Roten Kreuzes freudig bereitzustehen und so, jeder an seiner Stelle und nach seinem Können und Vermögen, ein Vorbild jener Hilfsbereitschaft zu werden, die alles hingibt, um allen alles zu werden.

Als Christen denken wir daran, daß alles menschliche Mühen das Gebet um die Hilfe Gottes braucht. „Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn!“ Der Soldat in den Strapazen des Krieges und in den Gefahren des Todes soll wissen, daß seine Familie, seine Pfarrgemeinde und seine Heimatpriester täglich für ihn beten. Darum wird in jeder Kirche täglich und besonders an den Sonntagen in gemeinsamem Gebet unserer Krieger gedacht, wobei wir auch unsere Priester-soldaten und unsere Priesteramtskandidaten an der Front und in den Lazaretten nicht vergessen. Auch das gemeinsame Familiengebet soll alle Tage dem Gedenken an den Vater, an die Söhne, an die Brüder im Felde gelten. Alle meine Diözesanen sind einig und stark im Gebet zum allmächtigen Gott, daß er unsere Heimat und unser Vaterland in diesem schweren Kriegswinter schütze, unsere Krieger behüte und stärke, unseren Kampf gegen den Bolschewismus segne und uns einen segensreichen Frieden schenke. Der freudige Opfermut und das ungebrochene Heldentum der Front ist der Dank, wenn die opfernde und betende Heimat sie nicht vergißt.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, am 1. November, in allen hl. Messen zu verlesen.

Schneidemühl, den 15. Oktober 1942.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 101. Pfarr- und Approbationsexamen.

Unter Hinweis auf „Amtliche Bekanntmachungen“ 1942, Stück 1, Nr. 3 wird an das Pfarr- und Approbationsexamen am Dienstag, am 10. November, vormittags 9 Uhr in der Prälatatur erinnert. Dazu ist von allen Examenkandidaten das instrumentum jurisdictionis mitzubringen. Zum Examen pro approbatione haben sich alle Geistlichen zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Geistlichen, die das Pfarrexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion auf Antrag ohne Examen verlängert.

Nr. 102. Eheschließung slowakischer Arbeiter in Deutschland.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Nitra, S. Erzellenz Bischof Karl Rmetko in Nitra als Präses der Bischofskonferenzen in der Slowakei, bittet, daß alle Pfarrer, die der Eheschließung slowakischer Arbeiter in Deutschland assistierten, nach der Vorschrift des Can. 1103 § 2 die Eheschließung zur Eintragung in das Taufbuch den betreffenden Pfarrämtern oder den bischöflichen Behörden der Slowakei mitteilen.

Wir bringen diese kanonische Vorschrift bezüglich der aus der Slowakei stammenden Brautleute besonders in Erinnerung.

Nr. 103. Unierte Ukrainer.

Aus dem Amtsblatt der „Apostolischen Visitation der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland“ 1942, Nr. 5—7:

Bezeichnung der konfessionellen Zugehörigkeit.

Seit Empfangnahme des Christentums durch unser Volk nannte man unsern Ritus vielfach slavisch oder byzantinisch-slavisch. Diese letzte Bezeichnung wurde durch Motu proprio der römischen Kurie „Quam sollicita...“ vom 21. 12. 1934 (A. A. S. vom 1. 3. 1935) erneut festgelegt. Die Bezeichnung griechisch-katholisch wurde durch die Kaiserin Maria Theresia für Galizien zum Unterschied vom römisch-katholischen Ritus eingeführt.

Auch die nichtunierten Christen nennen sich, vor allem hier in Deutschland, anstatt russisch-orthodox oder griechisch-orthodox vielfach griechisch-katholisch. In Großdeutschland sind aber nur drei Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt, und zwar:

1. die Römisch-katholische Kirche,
2. die Evangelische oder protestantische Kirche,
3. die Russisch-orthodoxe Kirche, die in Großdeutschland als griechisch-katholische bezeichnet wird.

Die amtlichen deutschen Stellen verstehen also unter der Bezeichnung „griechisch-katholisch“ die Zugehörigkeit zur Russisch-orthodoxen Kirche.

Wir unierte Ukrainer sind angeschlossen an die Römisch-katholische Kirche. In Deutschland halten wir unsere Gottesdienste nur in katholischen Gotteshäusern; desgleichen auch die unierten Russen.

Um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden die Hochw. Herren Seelsorger beauftragt, des öfteren unseren Gläubigen einzuprägen, daß sie sich bei den Aufnahmen der Personalien (Arbeitskarten, Polizeianmeldungen, standesamtliche Eintragungen, Kirchensteuer usw.) stets als „katholisch-uniert“ zu bezeichnen haben.

Bei Nichtbeachtung dieser Bezeichnung fließen auch die von unseren Gläubigen gezahlten Kirchensteuern anderen Stellen zu, z. B. zugunsten der orthodoxen Kirche. Eine Richtigstellung und Zu-

rückzahlung der gezahlten Beträge ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Damit die Gläubigen sich nicht daran stoßen, daß das Wort „griechisch“ in der Konfessionsbezeichnung fortgelassen wird, müssen sie wiederholt darüber belehrt werden, daß dies ausschließlich aus kirchlichen Verwaltungsgründen für die Dauer des Krieges erforderlich ist.

Das Verbot der Pastorisierung der kriegsgefangenen Ukrainer und der Arbeiter aus der Ukraine, die die Bezeichnung „Osten“ tragen, wurde durch die zuständigen deutschen Sicherheitsbehörden ausgesprochen.

Nr. 104. Diözesansteuer 1942.

Für das Rechnungsjahr 1942 wird die gleiche Diözesansteuer wie im Vorjahre erhoben, d. i. 1,25 vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls 1937 sowie 5 Reichspfennig je Kirchengemeindemitglied. Zu dieser Umlage hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister namens des Preussischen Staatsministeriums durch den Runderlaß vom 7. April 1942 — I 374/42, II, III — die Genehmigung erteilt.

Nr. 105. Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege. (RGBl. I. S. 481)

I.

(1) Die Stetigkeit der Eigentums- und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichem Grund und Boden ist besonders während des Krieges eine wichtige Voraussetzung für eine ungestörte Erzeugungsleistung. Es hat deshalb jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden. Es ist besonders ein Grunderwerb durch Personen zu verhindern, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen oder eine Besserung ihrer Versorgung erstreben. Auch ein unter normalen Verhältnissen unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel soll möglichst bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, weil sonst Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden.

(2) Dieses gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand.

II.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Zu vorstehendem Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaft-

lichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 ist inzwischen ein RdErl. d. RMfEuL. vom 4. August 1942 — VI 2 — 6292 — (LwRMBl. Nr. 32 S. 847) ergangen. Nach diesem Erlaß sind Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften über landwirtschaftliche Grundstücke spätestens vom 1. September 1942 an in jedem Falle über den zuständigen Kreisbauernführer an die Genehmigungsbehörde (Landrat) zu richten. Dem Antrag ist ein Fragebogen ordnungsgemäß auszufüllen beizufügen. Die für die Preisprüfung wesentlichen Einzelheiten sind eingehend anzugeben. Außerdem müssen die für den Besitzwechsel maßgebenden Gründe besonders dargelegt werden.

Bei Pachtverträgen werden die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor allem bei der Verlängerung von Pachtverträgen vorliegen. Falls eine Genehmigung in Frage kommt, ist auch zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft nicht etwa berechnigte Interessen von Kriegsteilnehmern beeinträchtigt werden.

Durch diesen Erlaß, der grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand gilt, hat somit auch das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 32 Nr. 8) verschiedene Änderungen erfahren; über die bisher bestehende gesetzliche Regelung hinaus wird jedoch dadurch keine neue Genehmigungspflicht eingeführt.

Nr. 106. Preisüberwachung und Preisverstöße im Grundstücksverkehr.

Unterm 7. Juli 1942 hat der Beauftragte für den Vierjahresplan eine Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr erlassen, die am 20. Juli 1942 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I, S. 451 f. Hierzu erschien ein Ausführungserlaß der an dieser Frage beteiligten obersten Reichsbehörde, der in der „Deutschen Justiz“ Nr. 29 vom 17. Juli 1942, S. 471 f., veröffentlicht ist.

Um die Tragweite der Verordnung zu kennzeichnen, sei auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen:

§ 1. Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, ist der Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen. . . Das Grundbuchamt soll den Erwerber nur eintragen, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde beigebracht worden ist.

§ 2. Beanstandet die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt, so ist der Vertrag nichtig.

Es gilt jedoch das von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Entgelt als vereinbart,

1. wenn der Veräußerer sich dem Erwerber gegenüber mit diesem Entgelt einverstanden erklärt, oder

2. wenn der Erwerber oder ein Dritter als Rechtsnachfolger des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist.

§ 3. Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses verpflichtet, wenn die Verweigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Die übrigen Bestimmungen sind im Bedarfsfalle in der Verordnung selbst bzw. im Ausführungs-erlaß einzusehen.

Nr. 107. Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1203/42, II.

Berlin, 14. Sept. 1942.

An die kirchlichen Behörden.

Zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs sind die Kohlenhändler verpflichtet, einlaufende Brennstoffsendungen auch an Sonn- und Feiertagen zu entladen. Damit unnötige Zwischentransporte im Ortsverkehr und eine Zwischenlagerung der Brennstoffe vermieden werden, müssen die Brennstoffe sofort den Verbrauchern zugeführt werden. Ich bitte Sie durch entsprechende Weisung dafür Sorge zu tragen, daß eine Ihren Dienststellen vom Kohlenhändler für einen Sonn- oder Feiertag angekündigte Lieferung von Brennstoffen angenommen wird. Ich verweise dazu auf die Bestimmung des § 32 der VO. S. 10 der Reichsstelle für Kohle vom 22. April 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 23. April 1941), nach welcher ein Verbraucher, der lagern kann, seinen Anspruch auf Lieferung verliert, wenn er die bestellten Brennstoffe nicht in dem Zeitpunkt, in dem sie ihm vom Händler angeboten werden, annimmt. Unter den augenblicklichen Verhältnissen muß diese Bestimmung auch auf Sonn- und Feiertage angewandt werden.

S. A.: gez. Theegarten.

Nr. 108. Personalien.

Die kommandarische Verwaltung der Pfarrei Krojankę, Dekanat Flatow, wurde Herrn Pfarrer Bistran, Radawniz, übertragen.

Pfarrer Czarnecki, Flatow, wurde zum Prodekan des Dekanates Flatow ernannt.

Der Theologiestudent Mar Zybarch wurde mit dem Sturmabzeichen, dem E. R. II und der Ostmedaille ausgezeichnet und zum Leutnant befördert.

Nr. 109. Seelsorglich wertvolle Bücher.

Eismann, Peter, *Der verborgene Glanz*. Ein Buch für junge Christen. Herder, Freiburg i. Br. 1941.

Jugendbücher auf christlicher Grundlage sind heute selten. Um so mehr können wir uns freuen über dieses echte und wirklich jugendgemäße Buch, das sowohl in der Hand des Jugendlichen, wie in der Hand des Jugendseelsorgers Segen spenden wird. Manche der früheren Jugendbücher gingen in Sprache und Inhalt über den Kopf der Jugendlichen hinweg. Dieses Buch wird ansprechen und begeistern. Lebendige Unterhaltungen und Plaudereien mit Jungen, spannende Erzählungen und Berichte aus der Verfolgungszeit der Kirche in Spanien, Beispiele, ganz aus der Jungenwelt genommen, das alles zeigt der Jugend, daß Religion und Leben nicht auseinanderklaffen, sondern eins sind und werden müssen. Sehr feine Sprüche und die meisterhaft schönen Schrifttafeln von Alfred Riedel sind ein jugendgemäßer und guter Buchschmuck. Für Unterricht, Katechese und Jugendpredigt eine wertvolle Bereicherung.

Schott, Das Messbuch der heiligen Kirche in Großdruck. Herder und Co., Verlagsbuchhandlung Freiburg i. Br.

Wir haben schon früher auf diesen „Schott“ hingewiesen, der für solche Gläubigen gedacht ist, die infolge ihres schwächeren Augenlichtes nicht in der Lage sind, andere Messbücher zu gebrauchen. (Amtl. Bekanntmachungen 1942, Stück 2, Nr. 19). Bisher lag nur der 1. Band vor: Vom Beginn des Kirchenjahres bis zum Karfreitag. Jetzt ist auch der 2. Band erschienen, der die übrigen Teile des Kirchenjahres (Ostern bis zum Schluß des Kirchenjahres) umfaßt. Das nunmehr vollständig vorliegende Messbuch wird als Geschenkgabe vor allem für ältere Leute wärmstens empfohlen.

Debray, Werkbuch für Ministrantenseelsorge. Verlag Herder u. Co., Freiburg i. Br., 1942. 176 S., geb. 3,80 RM.

Das sehr reichhaltige Werkbuch will dem Seelsorger helfen, die Ministranten in ihrer religiösen Haltung und für ihren hl. Dienst so zu formen, wie es der würdige Dienst am Altar und die Erbauung der Gemeinde verlangen. Es gibt dafür praktische Winke und wertvolle Belehrungen, die aus der lebensnahen Erfahrung herausgewachsen sind und darum für die Erziehung und Instruktion der Messbuben leicht nutzbar gemacht werden können. Um den Inhalt des Buches einem größeren Kreis von Geistlichen zugänglich zu machen, dürfte es sich empfehlen, das Werkbuch besonderen Referaten und Aussprachen auf Seelsorgskonferenzen zugrundezulegen. Der liturgische Dienst, den die Ministranten zu leisten haben, verdient wohl diese Sonderbehandlung.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.